

Antragsteller:

Marco Döppenschmidt (Mitglieds-Nr. 2360), Richard-Jung-Weg 4, 36148 Kalbach

Alter Text

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch ohne Berücksichtigung einer anderen vorausgegangenen Strafe, wie in §19 aufgeführt, ausgeschlossen werden (z.B. aufgrund vereinschädigendem Verhalten).
3. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

Neuer Text

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Mitgliedes per Postweg oder durch elektronische Übermittlung der schriftlichen Erklärung per E-Mail, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Eine Zusendung des Schriftstückes oder der E-Mail an ein Vorstandsmitglied aus einem der Landesverbände ist zwar möglich, gilt allerdings nicht als offizielle Kündigung und enthebt nicht die Pflicht des Mitgliedes, sich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Bundesverbandes zu wenden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch ohne Berücksichtigung einer anderen vorausgegangenen Strafe, wie in §19 aufgeführt, ausgeschlossen werden (z.B. aufgrund vereinschädigendem Verhalten). Für den Fall, dass der Vorstand nicht mehr Beschlussfähig sein sollte, kann die Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein fassen.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form über den Postweg mitzuteilen.

Unterschriften: